



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

218

**Nr. 25 / 13. Dezember 2019**



## Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2019

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht – für mich war 2019 ein unruhiges und zugleich bemerkenswertes Jahr. Es haben sich neue Prioritäten in gesellschaftlichen Zielen ergeben. Umwelt, Natur und Klima haben hohe Aufmerksamkeit und einen besonderen Stellenwert bekommen. Kinder und Jugendliche machen sich vehement für ihre zukünftigen Lebensbedingungen stark, ein Volksbegehren mit dem Titel „Rettet die Bienen“ erfährt einen unerwartet hohen Zuspruch. Gleichzeitig wächst unser Regierungsbezirk weiter und weiter – um nahezu 30.000 Menschen in einem Jahr. Die Region boomt. Wohnraum ist trotz vielfältigster Bauaktivitäten knapp, die Mieten sind hoch, die Infrastruktur erreicht die Grenzen der Leistungsfähigkeit und in manchen Regionen ist der Freizeitdruck an Wochenenden kaum noch zu bewältigen.

Für die Arbeit der öffentlichen Verwaltungen bleibt dies nicht ohne Folgen. Die Anforderungen sind weiter gestiegen, die Herausforderungen vielfältig, die Erwartungen an unsere Schlagkraft hoch. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben trotz dünner Personaldecke unsere Aufgaben mit hoher Kompetenz und großem Engagement erfüllt und die Herausforderungen gemeistert. Daran wollen wir im neuen Jahr anknüpfen. Wir sind dankbar, dass sich Personalverstärkung abzeichnet.

In einer Region leben und arbeiten zu dürfen, die zu den wirtschaftlich stärksten und attraktivsten in ganz Deutschland gehört, ist ein großes Glück. Es gibt eine Menge zu tun, um den Standart zu halten und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Eines ist sicher: Auch im neuen Jahr wartet wieder viel Arbeit auf uns. Es werfen nicht nur die Kommunalwahlen 2020 ihre Schatten voraus. Auch die Digitalisierung – sei es im Bereich der Schulen oder im Bereich der Verwaltung – wird ein Dauerbrenner bleiben. Die Themen Asyl und Integration werden uns weiter beschäftigen, Klima- und Energiepolitik einen Schwerpunkt unserer Aufgaben bilden, ebenso die Wohnraumförderung. So oder so – uns steht ein spannendes Jahr bevor. Wir freuen uns darauf, diese Aufgabenstellungen in der bewährten vertrauensvollen Zusammenarbeit und in engem Schulterschluss mit Ihnen anzugehen und zu erfolgreichen Ergebnissen zu führen.

Es ist Ihnen allen, den Kommunen, Behörden, Verbänden und Organisationen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken, dass Oberbayern trotz vieler Herausforderungen so gut dasteht.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und hoffe, dass Ihnen die Feiertage genau die Zeit der Stille und Besinnlichkeit bringen, die die Vorweihnachtszeit so oft vermissen lässt. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück, Erfolg und Gottes Segen!

Maria Els  
Regierungspräsidentin



## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Moosach	226
Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2020	221
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2020	222

### Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Erkundungsbohrungen „Ampfing-West“ auf Flurstück Nr. 825, Gemarkung und Gemeinde: Heldenstein, Landkreis Mühldorf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG	223
--	-----

### Umweltfragen

Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung	224
--	-----

## Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN  
„WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“ DES  
LANDKREISES EBERSBERG, DER STADT GRAFING  
B. MÜNCHEN UND DER GEMEINDE MOOSACH

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des  
gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der  
Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Moosach**

**Vom 24. Juli 2017**

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016:

Art. 1 Änderung der Unternehmenssatzung

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing ist ein selbständiges Unternehmen der Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München, die Gemeinde Moosach und die Gemeinde Anzing.“

3. § 1 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Das Stammkapital beträgt 40.000 €, in Worten vierzigtausend Euro. Der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München, die Gemeinde Moosach und die Gemeinde Anzing leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 10.000 € auf das Stammkapital.“

4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten (Gertrud-van-Calker-Straße in Moosach)“ die Worte „und der FI-Nr. 775/1 der Gemarkung Anzing eingefügt.“

5. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.“

6. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Stadt Grafing b. München wird im Verwaltungsrat durch die erste Bürgermeisterin, die Gemeinde Moosach und die

Gemeinde Anzing durch den ersten Bürgermeister und der Landkreis Ebersberg durch den Landrat vertreten.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 2. Dezember 2019  
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß  
Landrat

Grafing, 2. Dezember 2019  
Stadt Grafing b. München

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

Moosach, 2. Dezember 2019  
Gemeinde Moosach

Eugen Gillhuber  
Erster Bürgermeister

Anzing, 2. Dezember 2019  
Gemeinde Anzing

Franz Finauer  
Erster Bürgermeister

Ebersberg, 2. Dezember 2019  
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Brigitte Keller                      Klaus Beslmüller  
Kfm. Vorstand                      Techn. Vorstand

## SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

**Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	774.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.500 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4 Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	774.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>10.300 €</u>
	763.700 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, EG, Zimmernummer 06, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Karlsfeld, 5. Dezember 2019  
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe  
1. Bürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM  
WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches  
Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das  
Haushaltsjahr 2020**

§ 6

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS Nr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS Nr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Planegg, 4. Dezember 2019

Heinrich Hofmann  
Verbandsvorsitzender

I.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.941.150,00 €
---	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.133.000,00 €
---	----------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	1.395.889,68 €
Gemeinde Krailling	291.064,24 €
Gemeinde Neuried	0,00 €
Gemeinde Planegg	0,00 €

Vermögenshaushalt	
Landkreis München	685.559,20 €
Gemeinde Krailling	264.488,80 €
Gemeinde Neuried	64.872,00 €
Gemeinde Planegg	118.080,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str. 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Erkundungsbohrungen „Ampfing-West“ auf Flurstück Nr. 825, Gemarkung und Gemeinde: Heldenstein, Landkreis Mühldorf**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG**

### **Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 09.10.2019 hat die RDG GmbH & Co. KG dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen von Erkundungsbohrungen zum Zwecke der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld „Salzach-Inn“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Abteufen von bis zu drei Tiefbohrungen über 1.000 m Teufe.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

#### **Merkmale des Vorhabens**

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 1,0 ha, wovon ca. 0,72 ha auf den Bohrplatzbereich (Bohrturm- und Maschinenfundamente) entfallen. Die restlichen Flächen sind für die Mutterbodenlagerung sowie für Lager- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die Bohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 1,5 - 2 Jahren bis in eine Tiefe von ca. 2.500 m (TVD) abgeteuft.

#### **Standort des Vorhabens**

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Salzach-Inn“ auf Flurstück-Nr.: 825, Gemeinde und Gemarkung: Heldenstein, Landkreis Mühldorf. Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend, nach Beendigung der Förderung oder bei Nichtfunktionsfähigkeit, wieder aufgenommen werden.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 22. November 2019  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern betreibt hierfür eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden derzeit zum zweiten Mal überprüft und anschließend dem Bedarf entsprechend aktualisiert. Vor der Veröffentlichung der Entwürfe der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode in den jeweiligen Flusseinzugsgebieten sind.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes werden entsprechende Anhörungsdokumente bis spätestens 22.12.2019 im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) veröffentlicht. Die für die Regierung von Oberbayern einschlägigen Dokumente zum Flussgebiet Donau liegen zudem in der Zeit vom 20. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020 bei der Regierung zur Einsichtnahme aus:

Auslegungsstelle:  
Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39,  
80538 München, Pforte  
Geschäftszeit:  
Mo - Do 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr;  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
Stellungnahme möglich per E-Mail an:  
[wasser@reg-ob.bayern.de](mailto:wasser@reg-ob.bayern.de)

Innerhalb des oben genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe einer Stellungnahme formlos per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Alle bei den verschiedenen Regierungen in Bayern eingehenden Stellungnahmen werden zentral ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben bzw. zu versenden.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden können. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wird das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

Sowohl die für Sie zuständige Regierung als auch die Wasserwirtschaftsämter beantworten gerne Ihre Fragen zur Anhörung, aber auch allgemein zur Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

München, 13. Dezember 2019  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin